

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
September
2024

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz/de



Czech Law Firm
of the Year 2012-2023



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht

- „Compliance Trainings mit Rödl & Partner“ als neue Beratungsleistung
-

→ Steuern

- Unzureichende Nachweise des Vorsteuerabzugs durch einen Mitschuldner
 - Steuerfreie Veräußerungserträge, aus denen der Erwerb einer eigenen Wohnung finanziert wird
 - Das Oberste Verwaltungsgericht beurteilte erneut das Entgelt für Leistungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften
 - Neue steuerrechtliche Vorschriften bei einer Sitzverlegung aus der Tschechischen Republik
-

→ Wirtschaft

- Ein neues Handels- und Steuerreformgesetz? (2. Teil)
-

→ ESG unter die Lupe genommen

- ESRS E1 – Klimawandel – Allgemeines
- ESRS E1 – Klimawandel – Pflichtangaben



→ Recht

„Compliance Trainings mit Rödl & Partner“ als neue Beratungsleistung

Im Rahmen unserer Beratungsleistungen im Bereich Corporate Compliance und Corporate Responsibility Prevention bieten wir neu auch „Compliance Trainings mit Rödl & Partner“ an.

Es handelt sich um ein neues maßgeschneidertes Beratungsprodukt, das thematische und fachlich hochspezialisierte interne Schulungen und Compliance Trainings für Führungskräfte und andere Mitarbeiter unserer Mandanten umfasst. Im Vordergrund steht dabei immer, dass der Mandant den konkreten Inhalt, die Form und die Dauer der internen Compliance-Schulung oder eines praktischen Mitarbeitertrainings nach seinen tatsächlichen Bedürfnissen und Anforderungen selbst auswählen kann.

In dieser Hinsicht können Compliance Trainings grundsätzlich alle Themen und Fragen in den folgenden Bereichen abdecken:

- Strafrechtliche und Anti-Korruptions-Compliance
- Wettbewerbsregeln
- Vermeidung von Interessenkonflikten
- Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten (DGSVO) am Arbeitsplatz
- Whistleblowing
- Vorbeugung von und Schutz vor Mobbing und anderen Formen von Schikane am Arbeitsplatz
- Vorgehensweisen für die Ausarbeitung interner Richtlinien
- Einhaltung der Anforderungen im Bereich der internen Kontrolle und des internen Kontrollsystems von Unternehmen

Kontakt für weitere Informationen

JUDr. Pavel Koukal
pavel.koukal@roedl.com

→ Steuern

Unzureichende Nachweise des Vorsteuerabzugs durch einen Mitschuldner

In seinem Urteil 5 Afs 115/2024 – 24 bestätigte das Oberste Verwaltungsgericht die Entscheidung des Amtsgerichtes über den Nachweis der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug. Der Vorsteuerabzug wurde vom Finanzamt abgewiesen, da die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht ausreichend nachgewiesen wurde. Das Oberste Verwaltungsgericht bestätigte die Auffassung des Finanzamtes und entschied wiederholt, dass es für den Vorsteuerabzug nicht ausreicht, Rechnungen vorzulegen, sondern dass auch andere Nachweise zu erbringen sind, aus denen die Ausführung einer steuerpflichtigen Lieferung oder sonstigen Leistung ersichtlich ist.

von Michael Pleva, Monika Páblová
Rödl & Partner Prag

Die Steuer, die in der von der Raiffeisenbank ausgestellten Rechnung ausgewiesen war, wurde von der Gesellschaft als Vorsteuer abgezogen. Die Rechnung enthielt einen Verweis auf einen Beratungsvertrag, jedoch keine Angaben über den Umfang und den Gegenstand der steuerpflichtigen sonstigen Leistung.

Bei der Außenprüfung wurde die Gesellschaft vom Finanzamt ersucht, Nachweise für den vorgenommenen Vorsteuerabzug zu erbringen. Die Gesellschaft übermittelte dem Finanzamt lediglich E-Mails mit dem Dienstleister, legte den Betriebsprüfern jedoch weder den Beratungsvertrag noch andere Unterlagen vor, aus denen sich ableiten ließe, welche Leistungen vom Dienstleister erbracht wurden und ob diese Leistungen der gewerblichen Tätigkeit der Gesellschaft dienten.

Aus den vorgelegten E-Mails ergab sich, dass die Raiffeisenbank als Finanzberater der EUROICE-Gruppe (dem Alleingesellschafter der Gesellschaft) tätig war, die sie bevollmächtigte, Verhandlungen über den Verkauf der Gesellschaft zu führen. Das Finanzamt erhielt daraufhin den Beratungsvertrag direkt vom Dienstleister. Bei Einsicht in diesen Vertrag stellte es fest, dass die Gesellschaft kein Leistungsempfänger, sondern nur ein Mitschuldner war – als Leistungsempfänger galt die EUROICE-Gruppe. Die Gesellschaft war daher nicht berechtigt, die Vorsteuer auf die von der Raiffeisenbank erbrachte sonstige Leistung abzuziehen.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat die Argumente des Finanzamtes bestätigt, dass die Gesellschaft nicht hinreichend nachgewiesen hat, dass die sonstige Leistung erbracht worden ist, wodurch die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nicht erfüllt waren. Die Tatsache, dass die Gesellschaft als Mitschuldner auftrat, verstärkte die Zweifel des Finanzamtes an der Richtigkeit des Vorsteuerabzugs. Das Finanzamt war berechtigt, um weitere Nachweise zu ersuchen.

Das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts bestätigt die von den Gerichten längst vertretene Auffassung, dass die Beweislast von Steuerpflichtigen zu tragen ist und ohne ausreichende Nachweise es nicht möglich ist, den Vorsteuerabzug vorzunehmen. Werden Argumente von Steuerpflichtigen erfolgreich angefochten, ist das Finanzamt berechtigt, von Steuerpflichtigen die Beschaffung weiterer Nachweise für den Vorsteuerabzug anzufordern.

Beweislast beim
Vorsteuerabzug

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Michael Pleva
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 232
michael.pleva@roedl.com

→ Steuern

Steuerfreie Veräußerungserträge, aus denen der Erwerb einer eigenen Wohnung finanziert wird

Zum 1. Juli 2024 wurden die Voraussetzungen für steuerfreie Veräußerungserträge, aus denen der Erwerb einer eigenen Wohnung finanziert wird, gelockert.

Bislang waren Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, aus denen eine eigene Wohnung finanziert wurde, einkommensteuerfrei. Die Steuerbefreiung konnte jedoch nur dann erfolgen, wenn die Erzielung dieser Veräußerungserträge dem Finanzamt angezeigt wurde, andernfalls waren die Veräußerungserträge steuerpflichtig. Die Meldung war bis Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums abzugeben.

Mit der Novelle wurden die Vorschriften für steuerfreie Veräußerungserträge gelockert. Vom Finanzamt werden nunmehr bei der Verletzung der Anzeigepflicht „nur“ noch

Bußgelder erhoben, der Anspruch auf steuerfreie Veräußerungserträge bleibt jedoch bestehen. Auch weiterhin ist es erforderlich, dass die Veräußerungserträge zur Finanzierung einer eigenen Wohnung verwendet werden.

Die Novelle trat am 1. Juli 2024 in Kraft; Übergangsbestimmungen ermöglichen eine frühere Anwendung.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Markéta Čonková
marketa.conkova@roedl.com

Ing. Josef Krátký
josef.kratky@roedl.com

→ Steuern

Das Oberste Verwaltungsgericht beurteilte erneut das Entgelt für Leistungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften

Das Oberste Verwaltungsgericht entschied, dass die bevorzugte Verrechnungspreismethode auf einem Vergleich mit marktüblichen Preisen beruhen sollte. Gleichzeitig bestätigte es jedoch Argumente des Finanzamtes, das die Preisvergleichsmethode abwies und für die Kalkulation der Verrechnungspreise und die Steuerfestsetzung eine andere Verrechnungspreismethode anwandte.

von Martin Koldinský
Rödl & Partner Prag

Am 25. Juli 2024 erließ das Oberste Verwaltungsgericht ein interessantes Urteil, in dem es unter anderem beurteilte, welche Verrechnungspreismethode bei der Prüfung, ob bei Geschäften zwischen

verbundenen Unternehmen der Fremdvergleichsgrundsatz eingehalten wurde, anzuwenden ist.

An eine Tochtergesellschaft wurden von ihrer Muttergesellschaft Serviceleistungen für die Wartung einer Solaranlage erbracht. Das Entgelt wurde nach der Preisvergleichsmethode (CUP) kalkuliert, die von vergleichbaren Geschäften zwi-

schen Dritten ausgeht, nach denen Bedingungen (insbesondere Preisbedingungen) für Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen ermittelt werden. Diese Methode wird für die Kalkulation der Verrechnungspreise und eine Prüfung, ob die Verrechnungspreise fremdvergleichskonform sind, allgemein bevorzugt.

Vereinfacht gesagt – in einem solchen Fall wird festgestellt, zu welchem Entgelt vergleichbare Leistungen von einem unabhängigen Anbieter erbracht werden, wobei die Verrechnungspreise aus diesem Entgelt abgeleitet werden. Wichtig ist dabei die Vergleichbarkeit der Leistungen oder Waren. Sollten sich die Leistungen als nicht vergleichbar erweisen (insbesondere bezüglich ihres Inhaltes und der Bedingungen ihrer Erbringung), ist die Anwendung der Preisvergleichsmethode fast unmöglich, wie das Oberste Verwaltungsgericht in seinem Urteil erneut bestätigte.

In diesem Fall wurde von der Gesellschaft die Preisvergleichsmethode angewandt. Das Finanzamt war jedoch mit der Anwendung dieser Methode nicht einverstanden, da die Tochtergesellschaft die von der Muttergesellschaft erbrachten Leistungen nicht ausreichend nachwies. Dies war für das Finanzamt der Hauptgrund für die Abweisung der Preisvergleichsmethode. Es war nicht ersichtlich, welche Leistungen an die Tochtergesellschaft erbracht wurden und welches Entgelt bei der Anwendung der Preisvergleichsmethode verglichen werden sollte. Stattdessen hat sich das Finanzamt für die Kostenaufschlagsmethode (Cost plus) entschieden, deren Anwendung auch das Oberste Verwaltungsgericht zustimmte.

Die Anwendung der Kostenaufschlagsmethode setzt zunächst die Ermittlung einer Kostenbasis voraus, der anschließend ein Gewinnaufschlag zugerechnet wird. In die Kostenbasis wurden vom Finanzamt Lohnkosten des Dienstleisters, einschließlich der Versicherungsbeiträge, einbezogen. Andere Kosten wurden vom Finanzamt nicht berücksichtigt, da die Tochtergesellschaft

angeblich nicht nachwies, dass dem Dienstleister durch die Erbringung von Wartungsleistungen weitere Kosten entstanden. Dies wurde vom Obersten Verwaltungsgericht bestätigt. Der so ermittelten Kostenbasis wurde vom Finanzamt ein Gewinnaufschlag von 7 % zugerechnet. Dieses Entgelt sollte nach Beurteilung des Finanzamtes für die Wartung der Solaranlage an das verbundene Unternehmen bezahlt werden. Da das von der Gesellschaft gezahlte Entgelt höher war, wurden vom Finanzamt Betriebsausgaben vermindert, es wurde ein Nachforderungsbescheid erlassen, darüber hinaus wurden steuerliche Nebenleistungen festgesetzt.

Die Preisvergleichsmethode wird zwar bevorzugt, ihre Anwendung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass sie bei einer Außenprüfung vom Finanzamt nicht detailliert geprüft wird. Werden Leistungen erbracht, werden sie von Finanzbehörden immer sorgfältig geprüft.

Daher ist eine sorgfältige Ermittlung der Verrechnungspreise und die Fähigkeit, die erforderlichen Nachweise für die Erbringung von Leistungen zu erbringen, entscheidend.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Ihre Preise für Geschäfte mit verbundenen Unternehmen richtig kalkuliert sind, stehen Ihnen unsere Verrechnungspreisspezialisten gern zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martin Koldinský
znalec
(Sachverständiger CZ)
Partner
T +420 236 163 750
martin.koldinsky@roedl.com

→ Steuern

Neue steuerrechtliche Vorschriften bei einer Sitzverlegung aus der Tschechischen Republik

Nach dem Inkrafttreten des Umwandlungsänderungsgesetzes werden auch Vorschriften des Einkommensteuergesetzes geändert, durch welche die Sitzverlegung /der Wechsel der unbeschränkten Steuerpflicht aus Tschechien ins Ausland und umgekehrt geregelt sind.

von Martina Šotníková, Daniel Ďuriš
Rödl & Partner Prag

Im Einzelnen werden geändert:

- die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung,
- Abschreibungen auf die bereits im Ausland ab-
geschriebenen Wirtschaftsgüter und
- die Durchführung halber Jahresabschreibungen.

Die Körperschaftsteuererklärung für den Veranlagungszeitraum vor der Sitzverlegung ist abzugeben, wenn die Gesellschaft nach der Sitzverlegung oder Verlegung des Ortes der Geschäftsleitung nicht mehr in der Tschechischen Republik, sondern im Ausland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Werden nach dem Beginn der unbeschränkten Steuerpflicht im Ausland auch Einkünfte in der Tschechischen Republik (z.B. durch eine Betriebsstätte) erzielt, ist die erste Körperschaftsteuererklärung für den Veranlagungszeitraum von der Sitzverlegung bis Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums abzugeben.

Das Änderungsgesetz regelt auch die Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter, die vor der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht im Ausland abgeschrieben wurden und nach der Sitzverlegung nach tschechischem Steuerrecht abzuschreiben sind. In einem solchen Fall sind die Abschreibungen fortzuführen, wobei von den in CZK umgerechneten Anschaffungs- oder Herstel-

lungskosten ausgegangen wird und die bereits im Ausland vorgenommenen Abschreibungen berücksichtigt werden.

Im Zusammenhang mit den vorgenannten Änderungen werden auch die Vorschriften für halbe Jahresabschreibungen geändert. Diese sind neu auch im Zeitraum vorzunehmen, für den die Steuererklärung wegen dem Wechsel der unbeschränkten Steuerpflicht von der Tschechischen Republik ins Ausland durch eine Sitzverlegung oder Verlegung des Ortes der Geschäftsleitung abzugeben ist. Stehen im Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in der Tschechischen Republik weiterhin Wirtschaftsgüter (die z. B. einer Betriebsstätte zugeordnet werden), ist die zweite Hälfte der Jahresabschreibungen im Veranlagungszeitraum vorzunehmen, der nach dem Wechsel der unbeschränkten Steuerpflicht beginnt

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martina Šotníková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 237
martina.sotnikova@roedl.com

→ Wirtschaft

Ein neues Handels- und Steuerreformgesetz? (2. Teil)

In unserem letzten Newsletter haben wir Sie über die Veröffentlichung des Entwurfs des Begleitgesetzes zum Rechnungslegungs-Änderungsgesetz informiert. Dabei handelt es sich um zahlreiche Änderungsgesetze – u.a. zum Einkommensteuergesetz, jedoch auch zum Gesetz über Kapital- und Personengesellschaften, zum neuen BGB, zur Zivilprozessordnung und zu mehr als 115 anderen Gesetzen. Am selben Tag, an dem der Entwurf des Begleitgesetzes veröffentlicht wurde, wurde auch das Konzept der Durchführungsverordnungen zum neuen Rechnungslegungsgesetz veröffentlicht.

von Ladislav Čížek
Rödl & Partner Prag

Wir erweitern den Überblick über interessante vorgeschlagene Änderungen:

Inspiration durch Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter

Im Konzept der Durchführungsverordnungen ist angegeben, dass sich die Durchführungsverordnungen an den bestehenden Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter orientieren, wobei ausdrücklich u.a. folgende Gutachten erwähnt werden:

- I-24 – Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
- I-29 – Berichtigungsbuchungen, Änderungen von Ermessensspielräumen und Bilanzierungsmethoden
- I-30 – Vergleichbarkeit mit dem Vorjahresabschluss
- I-31 – Zwischenabschlüsse

Zumindest in diesen Fällen entfällt die Diskussion über die „verbindliche Anwendung“ der Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter, gleichzeitig verfügen die Buchhalter über einen geeigneten Leitfaden die „verbindliche Anwendung“ der anderen Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter.

Änderungen in der Gliederung und dem Inhalt der Jahresabschlüsse

Sie wissen schon, dass die Aktivposten in den Jahresabschlüssen nur zu Nettowerten auszuweisen sind. Das neue Rechnungslegungsgesetz ändert jedoch auch die Gliederung der Jahresabschlüsse, u.a.:

- Der Bilanzposten Kalkulatorische Verbindlichkeiten wird abgeschafft, kalkulatorische Ver-

bindlichkeiten werden unter Verbindlichkeiten bilanziert.

- Auch der Bilanzposten Projektbezogene aktive Rechnungsabgrenzungsposten wird abgeschafft. Projektbezogene aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert oder als laufender Aufwand verbucht.
- Antizipative Posten werden weiterhin als Antizipative Posten bezeichnet, sind jedoch unter entsprechenden Forderungen oder Verbindlichkeiten auszuweisen (Konto 385 – aktive antizipative Posten, Konto 383 – passive antizipative Posten).
- Anzahlungen auf Bestellungen und erhaltene Anzahlungen (Konto 381 – aktive RAP, Konto 384 – passive RAP) sind nach dem Gesetzesentwurf ähnlich auszuweisen, vgl. die Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter I-43 und I-47 „Anzahlungen in Fremdwährung“.

Sonstige Änderungen in der Bilanzierung

Zu weiteren Änderungen in der Bilanzierung, die sich aus dem Konzept der Durchführungsverordnungen ergeben, gehören u.a.:

- Wertminderungen (früher „Wertberichtigungen“)
 - sie sind schon jetzt durch das Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter I-45 geregelt
- Wertansatz der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (nach IAS 16) – die Möglichkeit, die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (z.B. Gebäude) nicht zu ihren Buchwerten, sondern zu **gutachterlich ermittelten beizulegenden Zeitwerten anzusetzen**

Bilanzierung nach IFRS

Entscheiden sind steuerpflichtige Gesellschaften für die Bilanzierung nach internationalen Rech-

nungslegungsstandards (IFRS), sollte nach dem Entwurf des Rechnungslegungsgesetzes das Maßgeblichkeitsprinzip gelten.

Dies wäre eine begrüßenswerte und wichtige Vereinfachung! Selbstverständlich werden Abweichungen zwischen dem steuerrechtlichen Ergebnis und dem IFRS-Ergebnis bestehen. „Konzeptionell“ sind diese Abweichungen mit den Abweichungen ‚vergleichbar‘, die schon jetzt bei der Überleitung des handelsrechtlichen Ergebnisses zum steuerrechtlichen Ergebnis entstehen.

In der Bilanzierungspraxis kann dies bedeuten, dass bei der Ermittlung des steuerrechtlichen Ergebnisses permanente Abweichungen zwischen IFRS und den tschechischen Bilanzierungsvorschriften berücksichtigt werden.

In der Regel wird es sich dabei um Beträge handeln, deren handels- und steuerrechtliche Beurteilung abweichend ist und die de facto nicht erfolgswirksam sind. Mit anderen Worten, es ist notwendig, die Beträge steuerrechtlich unterschiedlich zu beurteilen, was jedoch nicht bedeutet, dass **die Bücher nach tschechischen Rechnungslegungsvorschriften „doppelt“ zu führen wären (wie bislang)**.

Steuerrechtliche Abschreibungen auf immaterielle Wirtschaftsgüter

Zu den wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen gehören:

- **Anhebung der aktivierungspflichtigen Untergrenze** für immaterielle Wirtschaftsgüter bzw. der aktivierungspflichtigen Untergrenze für nachträgliche Anschaffungskosten (früher für die „Modernisierung“) auf TCZK 100.
- **Abschaffung der steuerrechtlichen Abschreibungsgruppen** und damit Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Entscheidung, zu welchen Abschreibungsgruppen die Wirtschaftsgüter gehören. Anstelle von Abschreibungsgruppen sieht der Entwurf des EStG drei Gruppen von Mindestabschreibungsdauern vor:

- 60 Monate
- 180 Monate beim Goodwill
- 360 Monate für Gebäude, deren steuerrechtlichen Anschaffungskosten CZK 2 Mio übersteigen.

- **Verpflichtung zu monatlichen Abschreibungen**
- **Abschaffung der degressiven Abschreibungen**
- **Keine Aussetzung steuerrechtlicher Abschreibungen** – in der Praxis werden steuerrechtliche Abschreibungen ausgesetzt, um einen Steuererlust zu vermeiden (mit allen nachteiligen Folgen, da die Verlustvorträge nur innerhalb der gesetzlichen Frist ausgeglichen werden können und das Risiko droht, dass der Verlustabzug in Zukunft nicht vorgenommen werden kann). Die vorgeschlagene Regelung ist daher wesentlich!

Fazit

Wir möchten betonen, dass es sich nach Ansicht vieler Fachleute für die Bilanzierung und das Steuerrecht um einen wenig ausgewogenen Entwurf des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes handelt. Schon jetzt ist davon ausgehen, dass z.B. von der tschechischen Steuerberaterkammer zahlreiche wesentliche Änderungsanträge gestellt werden. Sollte der Gesetzentwurf in dieser Form verabschiedet werden, wird er den Steuerpflichtigen eine Menge Sorgen und damit verbundene Aufwendungen für die Umgestaltung von Buchhaltungsprogrammen bringen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Ladislav Čížek
auditor
(Wirtschaftsprüfer CZ)
Manager
T +420 236 163 315
ladislav.cizek@roedl.com

→ ESG unter die Lupe genommen

ESRS E1 – Klimawandel – Allgemeines

ESRS E1 – Klimawandel – ist der erste der themenbezogenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Er regelt nicht nur die Angabepflichten in Bezug auf Strategien von Unternehmen zur Eindämmung des Klimawandels, sondern auch wesentliche Auswirkungen, Risiken, Chancen, Ziele und Maßnahmen, die für die Erreichung der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung und die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen erforderlich sind.

von Radim Botek
Rödl & Partner Prag

Alle themenbezogenen ESRS haben eine vergleichbare Gliederung, die wir Ihnen an dieser Stelle darstellen möchten. Jeder Standard ist wie folgt aufgebaut:

- Ziele
- Verknüpfung mit anderen Standards
- Angabepflichten
 - Unternehmenspolitik
 - Strategie
 - Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen
 - Parameter und Ziele
- Anlage A: Anwendungsanforderungen

Einige Unterthemen sind in einigen ESRS weggelassen, z. B. nach dem ESRS E3 – Wasserressourcen – sind keine Informationen über Governance, Strategie und Management erforderlich.

Einleitung

Der Klimawandel, der durch den ESRS E1 geregelt wird, galt zuerst als einziges Thema, das ungeachtet der Wesentlichkeit berichtspflichtig war (siehe ESRS 1 und ESRS 2). In der endgültigen Fassung der Standards ist die Auswertung der doppelten Wesentlichkeit auch nach ESRS E1 erforderlich.

Wird von Unternehmen festgestellt, dass der Klimawandel für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht wesentlich ist und der Geschäftsbetrieb des jeweiligen Unternehmens den Klimawandel nicht verursacht oder dem Unternehmen keinen Risiken des Klimawandels drohen, muss dies im Nachhaltigkeitsbericht begründet und erläutert werden. Nach anderen Standards ist dies nicht erforderlich.

Die wichtigsten Grundlagen des Klimawandels sind der Green Deal und der darauf aufbauende europäische Klimarechtsrahmen, die Strategie für nachhaltige Finanzierung sowie das

Pariser Abkommen, das darauf abzielt, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten, bzw. den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur sogar auf 1,5 °C zu begrenzen.

Der ESRS E1 enthält Angabepflichten für insgesamt 217 Datenpunkte – die meisten in allen ESRS. Dem entspricht auch der Umfang der Anlage A, die 81 Absätze mit erweiterten Angabepflichten, erläuternden Kommentaren oder Tabellen enthält.

Nach ESRS 1 können einige Angabepflichten stufenweise erfüllt werden – zum Beispiel Angaben über THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 3 sowie THG-Gesamtemissionen nach E1-6 können im ersten Jahr der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichtes ausgelassen werden.

Ziel des Standards und allgemeine Begriffe

Ziel des Standards ist es, Angabepflichten festzulegen, die es den Nutzern der Nachhaltigkeitsberichte ermöglichen, die Auswirkungen des Unternehmens auf den Klimawandel, seine Bemühungen zur Emissionsreduzierung, Pläne zur Anpassung seiner Strategie, Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung der Auswirkungen, wesentliche Risiken und Chancen sowie die mit dem Klimawandel verbundenen finanziellen Auswirkungen zu verstehen.

Der Standard unterscheidet zwischen dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel.

Risiken

Nach dem Standard sind von Unternehmen klimabezogene physische Risiken oder klimabezogene Übergangsrisiken zu erläutern, die sich aus der notwendigen Anpassung an den Klimawandel ergeben.

Physische Risiken werden unterteilt in akute (Stürme, Überschwemmungen, Brände) und chronische (Anstieg des Meeresspiegels). Übergangsrisiken ergeben sich aus einer Diskrepanz

zwischen der Strategie, bzw. dem Management des Unternehmens und dem sich ändernden rechtlichen, politischen oder sozialen Umfeld, in dem das Unternehmen tätig ist.

THG-Emissionen

Der Standard umfasst Angabepflichten in Bezug auf die sieben Treibhausgase, die das Erwärmungspotential haben:

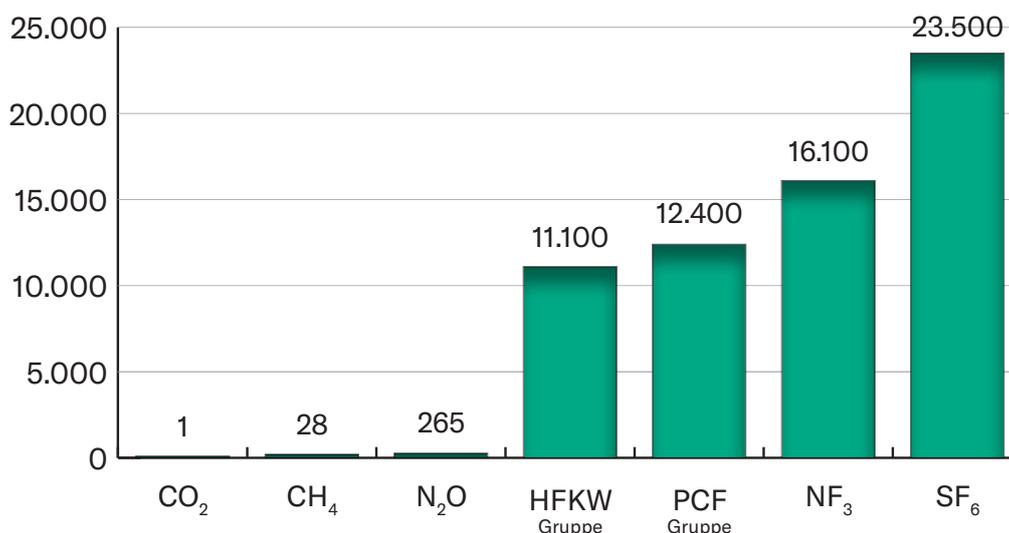
- Kohlendioxid (CO₂)
- Methan (CH₄)
- Distickstoffoxid (N₂O)
- teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW)
- perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PCF)

- Schwefelhexafluorid (SF₆)
- Stickstofffluorid (NF₃)

Nach den Treibhausgasemissionen werden CO₂-Äquivalente (CO₂) berechnet, eine allgemeine Berechnungseinheit, die die CO₂-Menge angibt, die zum Treibhauseffekt wie die jeweilige Menge des betreffenden CO₂-Gases auf der Grundlage eines Zeithorizonts von 100 Jahren beiträgt.

Z. B. Methan (CH₄) kommt erheblich nicht nur bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe, sondern z. B. auch in der Landwirtschaft vor, hat einen 28-mal stärkeren Einfluss auf den Treibhauseffekt als CO₂.

Verhältnis der Treibhausgase pro Einheit Kohlendioxid



Emissionsfaktoren

Dies sind Werte, die die Menge an Treibhausgasen (z. B. Kohlendioxid, Methan, Stickstoffnitrat) ausdrücken, die durch Tätigkeiten oder Prozesse freigesetzt werden. Bei Berechnung der THG-Emissionen muss von lokalen Werten ausgegangen werden, die aktuell sind und die jeweilige Tätigkeit so nah wie möglich betreffen. Sie sind für die Berechnung der Treibhausgasemissionen unerlässlich.

Quellen für methoden und Emissionsfaktoren

Der Standard verweist auf Unterlagen für Methoden, Informationen und Angaben, die der Ermittlung der THG-Emissionen dienen. Zu den wichtigsten Unterlagen gehören dabei:

- [Das Greenhouse Gas Protocol](#) – zahlreiche methodische Leitlinien, die Unternehmen einen Standard für die Messung und die Verwaltung von Treibhausgasemissionen bieten und unter dem folgenden Link verfügbar sind: [Standards & Guidance | GHG Protocol](#).

Das GHG Protocol ist ein etablierter Standard, der die Methoden für die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen nach Sektoren erläutert und viele konkrete Beispiele und Berechnungsformeln enthält – zum Beispiel die Festlegung von Unternehmensgrenzen oder konzerninterne Änderungen einschließlich der Berechnung von Vergleichsdaten.

- **Quellen für Emissionsfaktoren** - wie z.B. das Intergovernmental Panel on Climate Change - IPCC

Ermittlung der Treibhausgasemissionen

ESGR verlangen stets die Offenlegung der Treibhausgasemissionen auf Unternehmensebene, einschließlich der Wertschöpfungskette. Die Treibhausgasemissionen werden manchmal mit den Treibhausgasemissionen von Produkten verwechselt, die im Lieferverkehr relativ oft angegeben werden.

Die Ermittlung der Treibhausgasemissionen ist scheinbar einfach, jedoch recht kompliziert. Sie sollte durch das GHG-Protokoll erleichtert werden. Bei der Ermittlung bestehen de facto zwei Variablen - Tätigkeitsdaten und Emissionsfaktoren.

Die wahrscheinlich größte Herausforderung ist die Beschaffung von Tätigkeitsdaten, für die mehr oder weniger zuverlässige Informationsquellen bestehen - von gemessenen oder von Lieferanten gemeldeten Angaben bis hin zu Fachschätzungen. Wird von geschätzten Angaben ausgegangen, sollte das Unternehmen sicherstellen, dass die Schätzungen laufend präzisiert, bzw. eventuelle Schätzungsfehler minimiert werden und die Schätzungen im Nachhaltigkeitsbericht erläutert werden.

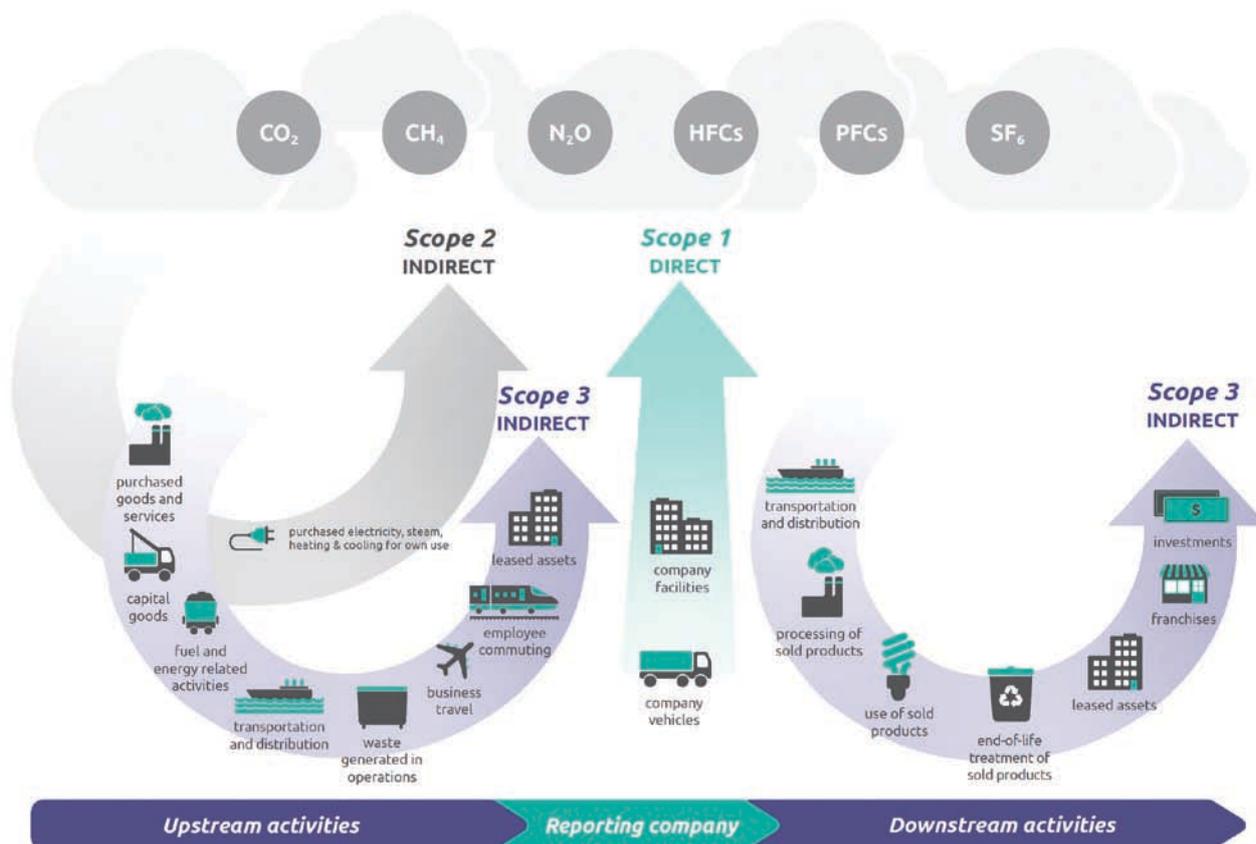
Die THG-Gesamtemissionen werden nach Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen aufgeschlüsselt.

Es müssen die Berichtserstattungsgrenzen festgelegt werden, wofür drei mögliche Methoden bestehen: finanzielle Kontrolle, operative Kontrolle und Anteile - einheitlich für die ganze Unternehmensgruppe.

Der THG-Gesamtemissionen sind nach drei Scopes auszuweisen:

- **Scope 1-Emissionen** sind direkte Treibhausgasemissionen aus Quellen, die dem Unternehmen gehören oder von ihm kontrolliert werden.
- **Scope 2-Emissionen** sind indirekte Treibhausgasemissionen aus der Produktion des gekauften oder erzeugten Stroms, Dampfs, der gekauften oder erzeugten Wärme oder Kälte, die vom Unternehmen verbraucht werden.
- **Scope 3-Emissionen** sind indirekte Treibhausgasemissionen, die in der Wertschöpfungskette des Unternehmens entstehen. Scope 3 kann in Segmente der Wertschöpfungskette unterteilt werden, wobei zwischen Kategorien von Aktivitäten unterschieden wird.

Die Scope-Emissionen veranschaulicht die folgende einfache Abbildung des GHG-Protokolls.



Um die Entwicklung und die Vergleichbarkeit zu zeigen, muss auch ein Bezugszeitraum festgelegt werden.

Um die erforderliche Qualität der Informationen zu gewährleisten, werden drei grundlegende Parameter für die Daten und Annahmen festgelegt, die bei der Berechnung der THG-Gesamtemissionen zu berücksichtigen sind: Relevanz, Vollständigkeit und Konsistenz.

Fazit

Die Treibhausgasemissionen, die Berichterstattung über THG-Gesamtemissionen und die damit verbundenen Informationen sind ein komplexes Thema, der ESRS E1 allein ist sicherlich keine ausreichende Grundlage. Die Verwendung von Standards und Leitfäden des GHG-Protokolls und die

Einbeziehung eines erfahrenen – internen oder externen – Spezialisten mit ausreichender Erfahrung sind unentbehrlich.

Unser nächster Artikel informiert über wesentliche Angabepflichten nach ESRS E1.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Radim Botek
auditor
(Wirtschaftsprüfer CZ)
Partner
T +420 236 163 311
radim.botek@roedl.com

→ ESG unter die Lupe genommen

ESRS E1 – Klimawandel – Pflichtangaben

Wie im ersten Artikel betont, ist der ESRS E1 bzgl. der Abgabepflichten der umfangreichste Standard. In den folgenden Absätzen bieten wir Ihnen einen Überblick über einige wichtige Datenpunkte, der jedoch nicht vollständig ist. Alle Datenpunkte bietet u.a. der EFRAG-Leitfäden (EFRAG IG 3 – List of ESRS Data Points), den wir Ihnen in unseren früheren Newslettern erläutert haben.

von Radim Botek
Rödl & Partner Prag

Angabepflichten – Allgemeines

Zusätzlich zu den quantitativen Parametern (siehe unten) und den Informationen über umweltbezogene Maßnahmen und -ziele (Anforderungen nach E1-2 bis E1-4) sind in den Nachhaltigkeitsberichten die folgenden Angaben zu machen:

ESRS 2 GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

In den Nachhaltigkeitsberichten ist anzugeben, ob den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im jeweiligen Geschäftsjahr nachhaltigkeitsbezogene Anreizsysteme angeboten wurden.

E1-1 – Übergangsplan zur Verwirklichung der Klimaneutralität

Erläuterung zu den Klimaschutzbemühungen von Unternehmen, um sicherzustellen, dass die Strategie und das Geschäftsmodell mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C und mit dem Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, sowie gegebenenfalls mit der Exposition von Unternehmen gegenüber Aktivitäten in den Bereichen Kohle, Öl und Gas, vereinbar sind.

Nach dem E1-1 sind u.a. die folgenden Pflichtangaben erforderlich:

- eine Erläuterung der wichtigsten geplanten Maßnahmen, einschließlich Änderungen des Produkt- und Dienstleistungsportfolios des Unternehmens und der Einführung neuer Technologien
- eine Quantifizierung der Investitionen und Finanzmittel des Unternehmens zur Unterstützung der Umsetzung seines Übergangsplans
- eine Bewertung der potenziellen eingeschlossenen Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit den wichtigsten Vermögenswerten und Produkten des Unternehmens

- eine Erläuterung der Ziele oder Pläne, über die das Unternehmen verfügt, um seine Geschäftstätigkeit (Einnahmen, CapEx, OpEx) an die in der Taxonomieverordnung festgelegten Kriterien anzupassen.

Angabepflichten – Kennzahlen

E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix

- Gesamtenergieverbrauch aus fossilen Quellen (gliedert nach den Quellen, wenn Unternehmen in klimaintensiven Sektoren tätig sind),
- Gesamtenergieverbrauch aus nuklearen Quellen,
- Gesamtenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen (in einer detaillierten Gliederung)
- wenn relevant, Erzeugung nicht erneuerbarer Energie und Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (diese ist gesondert anzugeben).
- Unternehmen, die in klimaintensiven Sektoren tätig sind, haben darüber hinaus
 - ihren Gesamtenergieverbrauch aus fossilen Quellen anzugeben, der auf den Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleerzeugnissen, aus Rohöl und Erdölerzeugnissen, aus Erdgas und aus anderen fossilen Quellen aufzuschlüsseln ist,
 - die Energieintensität – Verhältnis zwischen dem Gesamtenergieverbrauch und den Nettoeinnahmen – anzugeben.

E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen

- Scope-1-THG-Bruttoemissionen (prozentuelle Treibhausgasemissionen, die im Rahmen von Emissionshandelssystemen reguliert werden)
- (standort- und marktbezogene) Scope-2-THG-Bruttoemissionen
- Scope-3-THG-Bruttoemissionen (nach signifikanten Scope-3-Kategorien)
- THG-Gesamtemissionen (der Kategorien Scope 1, 2 und 3)
- Treibhausgasemissionen auf der Grundlage der Nettoeinnahmen = THG-Gesamtemissionen (in Tonnen) / Nettoeinnahmen (in Geldern)

E1-7 – Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Gutschriften

- Abbau und Speicherung von Treibhausgasen
- Menge von Treibhausgasen aus Projekten zum Abbau von Treibhausgasemissionen, die aus CO₂-Gutschriften finanziert werden.

E1-8 – Interne CO₂-Bepreisung

- CO₂-Preise, die in internen CO₂-Bepreisungssystemen verwendet werden, u.a. CapEx-Schattenpreise bei Entscheidungen über Investitionen oder interne CO₂-Gebühren oder -Fonds

E1-9 – Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen

Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Übergangsrisiken (in Geldbeträgen oder als Spanne)

- Geldbeträge und Anteil/Prozentsatz von Vermögenswerten mit wesentlichen Übergangsrisiken
- Aufschlüsselung des Buchwerts der Immobilien nach Energieeffizienzklassen
- Verpflichtungen nach Zeithorizonten ((z. B. die Bandbreite möglicher künftiger Verpflichtungen aus dem Emissionshandelssystem)
- Geldbeträge und Anteil/Prozentsatz von Nettoeinnahmen aus dem Geschäftsbetrieb mit wesentlichen Übergangsrisiken unter Angabe des Zeithorizonts.

Klimabezogene Chancen

- Erwartete Kosteneinsparungen durch Maßnahmen für die Eindampfung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel
- Änderung der Nettoeinnahmen aus CO₂-armen Produkten und Dienstleistungen oder Anpassungslösungen.

Fazit

Die Ermittlung der erforderlichen Informationen für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen nach ESRS E1 ist sehr kompliziert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Unternehmen auf diese Herausforderung bereits viel besser vorbereitet sind als auf andere Umwelt- oder Sozialthemen, die wir Ihnen in künftigen Ausgaben unseres Newsletters darstellen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Radim Botek
auditor
(Wirtschaftsprüfer CZ)
Partner
T +420 236 163 311
radim.botek@roedl.com



DIE ZUKUNFT IST *DYNAMISCH*

Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
SEPTEMBER 2024

Rödl & Partner

Herausgeber:

Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1
IdNr.: 25724231
Stadtgericht Prag, C 64494

T +420 236 163 111

www.roedl.cz/de

Redaktion:

Jana Švédová | Václav Vlk
Martina Šotníková | Jaroslav Dubský
Ivan Brož

Layout/Satz:

Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebs-wirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte: [ABMELDEN](#).